

OSWALD v. NELL-BREUNING S. J.

Umverteilung - intertemporär oder interpersonal?

Wir leben alle vom laufenden Sozialprodukt. Auf kurze Frist können wir Vorräte bilden und wieder aufbrauchen; auf längere Sicht, gar auf die Sicht von Generationen, verschlägt das so gut wie nichts. Für künftige Generationen können wir »vorgetane Arbeit« leisten, aus der wir ihnen materielle und, was vielleicht noch wichtiger ist, immaterielle Produktionsmittel (Wissen, Können, Arbeitsdisziplin) übermachen; wir können auch zu unserem eigenen kurzfristigen Vorteil und zum Schaden derer, die nach uns kommen, von diesem »Kapital« zehren, sei es, indem wir es verfallen lassen, sei es, indem wir den Ersatz des Verschleißes (die Re-Investitionen) vernachlässigen, wie das in großem Ausmaß in Kriegszeiten, in beschränktem Ausmaß in Zeiten wirtschaftlicher Depression zu geschehen pflegt. Die Größe des sowohl heute uns als auch später unseren Nachfahren zur unmittelbaren Bedarfsdeckung verfügbaren Sozialprodukts kann dadurch erheblich beeinflusst werden; an der Tatsache, daß sowohl wir als auch sie immer nur vom laufenden Sozialprodukt leben, ändert sich dadurch nichts.

Dieses laufende Sozialprodukt wird von der jeweils im produktiven Alter stehenden Generation erzeugt. Daraus folgt: sowohl die noch nicht produktiv tätige als auch die nicht mehr produktiv tätige Generation lebt von dem, was zur gleichen Zeit die produktiv tätige Generation an Gütern, genauer gesprochen an der unmittelbaren Bedarfsdeckung dienenden Gütern, erstellt. Alle Menschen sind Verbraucher, nur ein Teil von ihnen sind Erzeuger. Das besagt: die Erzeuger können und dürfen nicht das Ganze, was sie erzeugen, für sich in Anspruch nehmen und, soweit es in Verbrauchsgütern besteht, ihrem Verbrauch zuführen; sie müssen den anderen davon abgeben. Einen je größeren Anteil der Gesamtbevölkerung die noch nicht und die nicht mehr produktiv Tätigen (ggf. in »Vollpersonen« umgerechnet) ausmachen, aber auch je höhere Ansprüche an die Lebenshaltung ihnen zuerkannt werden, um so größer ist die Quote, auf die die produktiv Tätigen zugunsten der nicht produktiv Tätigen Verzicht leisten müssen.

Bis vor gar nicht langer Zeit sind diese Zusammenhänge und die daraus sich ergebenden Umverteilungsprobleme kaum in das

Bewußtsein der Menschen getreten; die Dinge erledigten sich sozusagen selbstverständlich im Rahmen der Familie, genauer gesprochen der aus drei oder noch mehr Generationen bestehenden Großfamilie, oder der Sippe. Das bedeutet nicht, daß sie sich in idealer oder auch nur in befriedigender Weise erledigt hätten; viel eher war das Gegenteil der Fall. Mochte für die Kinder ausreichend gesorgt sein, die Lage der Alten war sehr oft beklagenswert schlecht. Nicht allein das. Die Lage der Dinge erzwang mehr oder weniger ein »family planning«, allerdings in ganz anderem Sinn als dem, den das Wort heute hat: die Familien g r ü n d u n g wurde rationalisiert. Nur derjenige durfte eine Familie gründen, der den Nachweis erbringen konnte, imstande zu sein, sich selbst nebst Frau und Kindern einschließlich der unverheiratet bleibenden, selbstverständlich mitarbeitenden eigenen Geschwister und unverehelicht gebliebenen Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten) zu versorgen. Die eigene Nachkommenschaft war als heranwachsendes Arbeitskräftepotential erwünscht und geschätzt, was zweifellos auch ihrer Versorgung zugute kam.

Die sozusagen lautlose Umverteilung im Verband der Großfamilie (Sippe) haben wir nicht mehr. Wie immer das Verhältnis von Ursache und Wirkung gewesen sein mag: mit der Rückbildung der Mehr-Generationen-Großfamilie zur Zwei-Generationen-Kleinfamilie war dieser Umverteilung die Grundlage entzogen. Zuerst wurde die Versorgung der alten, im Prozeß der Gütererzeugung ausgedienten Generation fragwürdig, ja in großem Umfang unmöglich. Hier hat denn auch die Sozialpolitik, namentlich die auf diesem Gebiet führende deutsche Sozialpolitik, zuerst eingegriffen; jahrzehntelang hat sie sich im wesentlichen darauf beschränkt. Für den Nachwuchs, so glaubte man zuversichtlich unterstellen zu dürfen, sorgen die Familien, können und wollen sie aus eigenen Kräften sorgen; gesetzlicher Maßnahmen der Umverteilung bedarf es zugunsten derer, die im Arbeitsleben stehen oder standen, aber vorübergehend oder endgültig arbeits- und erwerbsunfähig sind, d. i. der kranken, der invaliden und der aus Altersgründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Arbeitnehmer (bei den selbständig Erwerbstätigen vertraute man immer noch der Leistungskraft und dem Leistungswillen der Familie und dem Rückhalt, den diese in einem Familienbetrieb oder Familienunternehmen besaß).

Ein verzeihlicher, aber verhängnisvoller Fehler schlich sich dabei ein. Man glaubte, das Problem mit t e m p o r ä r e r Einkommens-

umverteilung unter Zuhilfenahme versicherungsmäßigen Risikoausgleichs lösen zu können: in dem produktiven Lebensabschnitt sollten Einkommensteile zurückgelegt («gespart») und davon der Unterhalt in dem nicht mehr produktiven Lebensabschnitt bestritten werden. Wir sind so gewohnt, in monetären Kategorien zu denken, daß der Gesetzgeber nicht bedachte, daß die Elementarbedürfnisse des Menschen nicht mit Geld, sondern nur durch Güter (Sachgüter und Dienstleistungen) befriedigt werden können, daß diese Güter sich aber nicht wie auf Geld lautende Ansprüche aus einer Phase des Lebens in eine andere übertragen lassen, sondern notwendig immer dem laufenden Sozialprodukt entnommen werden müssen. Die vom einzelnen her gesehen *inter temporäre* Umverteilung des verfügbaren Nominaleinkommens kann gesamtwirtschaftlich gesehen immer nur *inter personale* Umverteilung des realen Volkseinkommens sein. Man kann die Maßnahme juridisch auf verschiedene Weise konstruieren; dementsprechend ergeben sich verschiedene Arten, die Ansprüche und deren Erfüllung zu *verbuchen*; das ändert nichts daran, daß es realiter immer auf dasselbe, nämlich auf interpersonale Umverteilung der *realen* Verfügungseinkommen, hinausläuft. Güterwirtschaftlich und daher im Wesenskern ist die Versorgung des nicht mehr produktiv tätigen Bevölkerungsteils, ganz gleich, welche juridische Einkleidung man wählt, ein *Umlageverfahren* und kann nichts anderes sein; auch die komplizierteste »Rentenformel« ändert daran nichts, und »versicherungstechnische Bilanzen« haben, wenn überhaupt, dann nur Erkenntniswert für die Liquiditätsdispositionen der Rentenanstalten; im übrigen sind sie viel eher dazu angetan, Fehlvorstellungen zu wecken und die Aufmerksamkeit von dem, worauf es ankommt, auf Nebensächliches abzulenken. Noch viel verheerender allerdings wirkt ein Unbegriff wie »alte Last«. Zu allen Zeiten hat die produktive Generation der ihr voraufgegangenen Generation, von der sie aufgezogen wurde, für die damit empfangene gewaltige Vorleistung ihren Dank abzustatten gehabt, indem sie es auf sich nahm, ihr Alter kummer- und sorgenfrei zu gestalten. Wenn wir heute eine eigene Einrichtung haben, über die der Umverteilungsprozeß abgerechnet wird, so ist es ausschließlich buchhalterisch von Interesse, ob diese Institution in ihrer Bilanz verbrieft Ansprüche, seien es Schuldbuchtitel des Bundes oder Pfandbriefe oder Bankguthaben oder was immer stehen hat und auf diese privatrechtlichen Titel hin Geldbeträge aus der Volkswirtschaft an sich zieht, oder ob sie

dieselben kraft gesetzlicher Ermächtigung als »Beiträge« erhebt. Gesamtwirtschaftlich ist das ohne jeden Belang; in beiden Fällen ist es das gleiche laufende Sozialprodukt, das in Anspruch genommen wird. Worauf es ankommt, ist in jedem Fall die jeweilige Zusammensetzung unserer Bevölkerung: auf wieviel Produktive entfällt ein von ihnen mit-zu-unterhaltender nicht-produktiver Zeitgenosse? Langsam scheint diese Erkenntnis sich Bahn zu brechen, wobei zunächst nur an den Lebensunterhalt der Nicht-mehr-Produktiven gedacht wird. Für die Noch-nicht-Produktiven, d. i. für die nachwachsende Generation, kam und kommt im wesentlichen auch heute noch die Familie auf; so wurden – und werden sie zum Teil auch heute noch – nicht in die Überlegungen einbezogen. Seit einigen Jahren setzt aber auch hier ein Umschwung ein; damit haben sich neue und überraschende Perspektiven für uns erschlossen.

Selbstverständlich muß der Lebensunterhalt der noch nicht produktiven Generation ganz ebenso aus dem durch den produktiven Teil der Bevölkerung erstellten Sozialprodukt abgezeigt werden wie der Lebensunterhalt der nicht mehr produktiven Alten (und Invaliden). Für güterwirtschaftliches Denken ist das ohne weiteres klar; anders verhält es sich bezüglich der Nominalgrößen. Die Leistungen schon der Hausfrau, erst recht der Mutter, werden nicht in bar honoriert und erscheinen daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht. So mußte es erst dahinkommen, daß die kinderreiche Familie in Bedrängnis geriet, ja geradezu deklassiert wurde, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß unter den heutigen Umständen – mindestens in sehr vielen Fällen – die Familie auch hier nicht mehr allein zu Rande kommt und daher die größere Gemeinschaft – nach heutiger Lage wohl die Gemeinschaft des staatlich geeinten Volkes – helfend einspringen muß.

Begreiflicherweise haben wir das damit angesprochene Problem des Familienlastenausgleichs zunächst als ein neues, für sich bestehendes Problem angesehen, haben es in seiner Eigenheit zu klären versucht und geglaubt, auf diesem Wege zur Lösung zu kommen.

Unverkennbar besteht zwischen Altersversorgung und Familienlastenausgleich ein grundlegender Unterschied, der eine völlig getrennte Betrachtung geradezu zu erzwingen scheint: das Altern und die Absterbeordnung unterliegen weitgehend natürlichen Gesetzmäßigkeiten, die es ermöglichen, mit wohlbegründeter Wahrscheinlichkeit abzuschätzen, wie groß der Anteil der Nicht-mehr-Produktiven in den näch-

sten Jahren und selbst Jahrzehnten mutmaßlich sein wird; durch Maßnahmen gegen Frühinvalidität sowie durch medizinische und hygienische Fortschritte können wir in beschränktem Umfang Einfluß nehmen, aber auch deren Erfolgsaussichten lassen sich abschätzen. Anders verhält es sich mit dem Nachwuchs der Bevölkerung. Wieviel Kinder zur Welt kommen, bestimmt sich nicht nach zwingenden Naturgesetzen, sondern ist weitgehend in die freie Entschließung der Menschen gegeben; die Menschen entscheiden individuell verschieden, aber auch das generative Verhalten der Gesamtbevölkerung (die »Bevölkerungsweise« in der *Mackenrothschen* Terminologie) bleibt sich durchaus nicht immer gleich, sondern unterliegt Wandlungen, teils solchen, die sich erklären und bis zu einem gewissen Grad vorhersehen lassen, teils ganz überraschenden wie der baby-boom der USA, teils beeinflussbaren (manche Entwicklungsländer machen zur Zeit ungeheure Anstrengungen, es zu beeinflussen), teils völlig unbeeinflussbaren. Dazu kommt aber noch ein anderes. Das Alter, mit dem die nachwachsende Generation in den Produktionsprozeß eintritt, erhöht sich mit dem zivilisatorischen Fortschritt ständig. Wir schützen die Kinder gegen zu frühe Ausbeutung ihrer Arbeitskraft – sogar gegen die eigenen Eltern! Wir verlängern die allgemeine Schulpflicht – und dies geschieht stoßweise, wodurch die Quote der Noch-nicht-Erwerbstätigen plötzlich emporschnellt; wir benötigen immer mehr Menschen hohen Ausbildungsstandes, wodurch mehr und mehr junge Menschen länger in der Ausbildung festgehalten werden und entsprechend später ins Berufsleben eintreten.

Aus einem solch grundlegenden Unterschied ergeben sich notwendig Konsequenzen. Man kann den Menschen nicht dafür verantwortlich machen, daß er nach einem langen Leben der Arbeit alt und müde ist; wenn das Alter ihm zur Last und zur Bürde wird, muß man ihm helfen. Anders, wenn der Mensch eine Familie gründet und Kindern das Leben schenkt; damit übernimmt er aus eigener Entschließung eine Verantwortung, und diese kann er nicht einfach auf andere abwälzen; ein Anspruch darauf, daß andere ihm einen Teil der Last, die er damit auf sich genommen hat, durch Einkommensumverteilung abnehmen, ist nicht ohne weiteres gegeben; das schließt nicht aus, daß ein solcher Anspruch auf (vollständigen oder teilweisen) Ausgleich der Familienlasten unter bestimmten Voraussetzungen bestehen kann; er muß dann aber nachgewiesen werden.

Ein durchschlagender Rechtfertigungsgrund liegt in dem unlöslichen Zusammenhang zwischen dem heutigen und dem künftigen Sozial-

produkt, zunächst zwischen dem, was heute zur Verteilung ansteht, und dem, was künftig zur Verteilung anstehen wird, aber auch zwischen der Verteilung unseres heutigen Sozialprodukts und den berechtigterweise an die Verteilung des künftigen Sozialprodukts zu stellenden Ansprüchen. Dieser Zusammenhang besteht einfach darin, daß diejenigen, die heute Kinder aufziehen, eben damit die unerläßliche Vorsorge dafür leisten, daß künftig, wenn sie selbst aus dem Produktionsprozeß ausgeschieden sein werden, andere an ihre Stelle nachrücken, um den Produktionsprozeß weiterzuführen und das Sozialprodukt zu erstellen, auf das alle miteinander für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind.

Gewiß ist der Entschluß, eine Familie zu gründen und Kindern das Leben zu schenken, die höchstpersönliche Angelegenheit des einzelnen bzw. des Elternpaares; nichtsdestoweniger ist sie niemals eine rein individuelle, sondern zugleich immer eine im höchsten Maße soziale Angelegenheit. In noch nicht sehr lange zurückliegender Zeit gab ein zahlenmäßig zu geringer Nachwuchs Anlaß zu vielleicht nicht einmal begründeten Besorgnissen; heute ist es umgekehrt: eine Zunahme der Bevölkerungszahl, die der möglichen (oder für möglich gehaltenen) Vermehrung des Sozialprodukts vorausseilt, kann, wie wir in den Entwicklungsländern erleben, katastrophale Folgen auslösen. Unser früher sehr bestimmt ausgesprochenes Verdikt, mit dem wir der öffentlichen Gewalt jegliche Zuständigkeit für Fragen der Bevölkerungspolitik abgesprochen haben, ging doch vielleicht zu weit; im Eifer, die Familien vor zweifelsfrei unberechtigten Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu schützen, haben wir die Grenzen für deren Zuständigkeit doch vielleicht zu eng gezogen. Hier aber geht es um etwas anderes.

Solange alle Elternpaare im großen und ganzen die gleiche Kinderzahl aufziehen, leisten sie auch alle den gleichen Beitrag zur künftigen Versorgung aller im Alter und damit auch zu ihrer eigenen; unter dieser Voraussetzung nehmen nur diejenigen, die auf Ehe und Nachkommenschaft verzichten, eine Sonderstellung ein, und man muß sich Gedanken machen, mit welchem Recht sie im Alter dem Sozialprodukt Unterhaltsmittel für sich entnehmen und mit welchen Leistungen sie einen Anspruch darauf rechtfertigen können. In bezug auf Kleriker und Ordensleute hat die scholastische Theologie des Mittelalters sich darüber Gedanken gemacht; heute ist diese Frage in den Hintergrund getreten; die heutige Diskussion dreht sich um die unterschiedliche Lage der Familien mit ungleich großer Kinderzahl. Unser Augen-

merk wird gefesselt durch die Tatsache, daß die große Mehrheit der nachwachsenden Generation unseres Volkes aus einer ausgesprochenen Minderheit von Familien hervorgeht. Das besagt nicht nur, daß unsere Familien in sehr verschiedenem Umfang zur Bestanderhaltung des Volkes beitragen; in dem Maß ihrer unterschiedlichen Fruchtbarkeit tragen die Elternpaare auch zur künftigen Unterhaltssicherung der heute im produktiven Alter stehenden Generation ganz unterschiedlich bei. Wird ihre Altersversorgung nicht nach der Zahl der von ihnen aufgezogenen Kinder differenziert – was schon deswegen ausgeschlossen ist, weil die Kinderlosen dabei leer ausgingen! –, dann haben die einen zu viel, die anderen zu wenig vorgeleistet. Auf der Bad Cannstatter Jahrestagung der Gesellschaft für sozialen Fortschritt hat *A. Jessen* das unübertrefflich formuliert: »Die Kinderlosen und Kinderarmen bauen ihre Zukunft auf den Kindern der anderen auf«; dieser Satz kann gar nicht oft genug wiederholt und eingeprägt werden.

Daß wir immer nur vom laufenden Sozialprodukt leben, besagt keineswegs, es erübrige sich oder es sei nicht möglich, Vorsorge zu treffen, damit auch künftig ein Sozialprodukt erstellt wird und zur Verteilung bereitsteht. Die wesentliche und schlechterdings unerläßliche Vorsorge besteht darin, den Nachwuchs aufzuziehen, der dieses Sozialprodukt einmal erstellen wird und der bereit sein soll, auch die alsdann nicht mehr produktive Generation daran teilnehmen zu lassen. Dagegen wird eingewendet, von dieser Art der Vorsorge könne man sich loskaufen durch Kapitalbildung: anstatt mit Arbeitskräften statte man die künftige Wirtschaft reichlicher mit Produktionsmitteln aus. Gewiß, man kann Arbeit durch Kapital substituieren, und wir tun dies ständig in großem Ausmaß; nichtsdestoweniger übersieht dieser Einwand einen wesentlichen Unterschied. Wer sein Einkommen aufwendet, um Kinder aufzuziehen, ihnen eine gute Ausbildung angedeihen zu lassen usw., der verzichtet auf viele Annehmlichkeiten des Lebens ohne materiellen Gegenwert; er mag hohe immaterielle Werte dafür eintauschen, ein materieller Gegenwert verbleibt ihm nicht. Anders derjenige, der sich bei geringerer Kinderzahl den gleichen Konsumverzicht auferlegt und die Ersparnisse akkumuliert; ihm verbleibt der volle materielle Gegenwert; er kann seinem Kind oder seinen zwei Kindern das Vermögen, das er gebildet hat, als Erbteil hinterlassen. Die Familie mit größerer Kinderzahl dagegen kommt nicht dazu, ihren Kindern Vermögen zu vererben; für diese Familie beginnt die Möglichkeit, Erspar-

nisse zu bilden, erst in dem Augenblick, da die Kinder bereits vor der eigenen Familiengründung stehen; dann aber ist es zu spät. Das besagt: nur die Familien, die Nachkommenschaft durch Kapital substituieren, haben die Chance, zu Vermögen zu gelangen; diejenigen Familien dagegen, die unser Volk und unsere Wirtschaft bei Bestand erhalten, und d e r e n Nachkommenschaft, d. i. die große Mehrheit der nachwachsenden Generation, bleiben auf das Leben aus der Hand in den Mund angewiesen. Von denen abgesehen, die bereits große und ertragreiche Vermögen besitzen, die sich ohnehin in ihrer Hand vermehren, wird Vermögensbildung zum Privileg derer, bei denen das Vermögen sich auch nicht im Erbgang wieder aufteilt: statt breiter Vermögensstreuung ein Prozeß kumulativer Vermögenskonzentration!

Die kinderreichen Eltern erbringen auf ihre eigenen und ihrer Kinder Kosten eine Mehrleistung zugunsten der Altersversorgung der anderen; darauf können sie mit gutem Recht einen Ausgleichsanspruch gründen. Eine im Sinne eines solchen Familienlastenausgleichs durchgeführte Einkommensumverteilung ist offenbar interpersonal (interfamiliär), nicht intertemporär. Die Familie mit mehr Kindern erhält j e t z t eine Zulage, die sie für ihre gleichfalls j e t z t zu bestreitenden höheren Auslagen benötigt und verbraucht; die Kinderlosen und Kinderarmen werden zur Aufbringung herangezogen und holen die aufgebrauchten Beträge durch die bei ihnen entfallenden Aufwendungen für Kinder zur gleichen Zeit wieder herein.

Allerdings steckt auch im Familienlastenausgleich insofern ein intertemporäres Moment, als die Aufbringenden und die (letztendlich) Begünstigten verschiedenen Generationen angehören; sowohl die Ausgleichsbeträge als auch die realen Unterhaltsmittel werden von Angehörigen der heute produktiv tätigen Generation aufgebracht; die (letztendlich) begünstigten Kinder gehören der nächstfolgenden Generation an. Dieser Sachverhalt wird jedoch dadurch in etwa verdunkelt, daß die Ausgleichsbeträge den Eltern zugeleitet werden, um sie für die Kinder zu verwenden; infolgedessen fällt das intertemporäre Moment hier nicht so ins Auge wie bei der im Umlageverfahren durchgeführten Altersversorgung, wo die nicht mehr produktive Generation, die von dem durch die derzeit produktive Generation erstellten Sozialprodukt lebt, zugleich auch selbst Empfängerin der aus deren Beiträgen finanzierten Renten ist. Nichtsdestoweniger: in der Q u e r schnittsbetrachtung ist der Familienlastenausgleich ganz ebenso wie die Altersversorgung interpersonale, nicht intertemporäre Einkommensumverteilung.

Zur Querschnittsbetrachtung muß aber die Betrachtung im L ä n g s - schnitt hinzutreten. Ja, sie drängt sich geradezu auf, wenn man Familienlastenausgleich und Altersversorgung nicht jede einzeln für sich, sondern in ihrem natürlichen Zusammenhang betrachtet. Dieser Zusammenhang besteht darin, daß die Kinder von heute die Aufbringer der Altersversorgung von morgen sein werden, ein ausgesprochen intertemporärer Aspekt! Auf diesen Zusammenhang nachdrücklich hingewiesen zu haben, ist das Verdienst von W. Schreiber. Schauen wir über die Länge des einzelnen Menschenlebens, so empfängt jeder zuerst in seiner Kindheit und Jugend o h n e Gegenleistung aus dem von anderen erstellten Sozialprodukt; in seinen produktiven Jahren ist er selbst an der Erstellung des Sozialprodukts beteiligt; einen Teil dessen, was er erstellt, leitet er an die ihm vorangegangene Generation zurück, aus deren Sozialprodukt er in seiner Kindheit und Jugend empfangen hat, einen anderen Teil leitet er an die folgende Generation weiter, die später einmal wieder für seinen Unterhalt im Alter aufkommen wird. In einer volkswirtschaftlichen Buchhaltung läßt sich das darstellen als Vorschüsse, die der Mensch bei seinem Eintritt in die Gesellschaft empfängt; in seinen produktiven Jahren deckt er diese Vorschüsse ab und schafft sich ein Guthaben für seine Versorgung im Alter; zuletzt braucht er dieses Guthaben auf: *inter t e m p o r a l e* Umverteilung.

Daß der Mensch zunächst von seinen Eltern empfängt, dann für sich selbst, für seine Kinder und für seine alten Eltern aufkommt, bis er zuletzt selbst wieder Empfänger wird, ist der natürliche Lauf der Dinge. Nach unserer Vorstellung ist das keine »Einkommensumverteilung«, weder eine intertemporäre noch eine interpersonale, schon gar keine interfamiliäre. Unterhaltsgewährung im Familienkreis verstehen wir nicht als Einkommensumverteilung, sondern als Einkommens *v e r w e n d u n g*; selbst das Steuerrecht sieht es so an. Von Einkommensumverteilung sprechen wir erst, wenn an die Stelle der familienhaften und familienrechtlichen Beziehungen abstrakte Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten des einzelnen gegenüber einer anonymen Allgemeinheit treten. Das ist der Fall, wenn durch Gesetz Maßnahmen oder Einrichtungen des Familienlastenausgleichs (»Kindergeld«) oder der Alterssicherung (»Sozialrenten«) ins Leben gerufen werden. Der Aufwand für die Aufzucht des Nachwuchses wird immer dem laufenden Sozialprodukt entnommen; im einen Fall erwerben die Eltern durch ihre Erwerbstätigkeit sich den Anspruch auf so viel Anteil am Sozialprodukt, daß sie davon ihren und ihrer Kinder

Bedarf bestreiten können; die Belastung durch die Aufzucht der Kinder wird ganz von den Eltern selbst getragen. Erhalten sie Kindergeld, so wird diese Belastung ihnen insoweit durch die Allgemeinheit abgenommen; sie bleibt aber, vorausgesetzt, daß ein wirklicher »Ausgleich« durchgeführt wird, nicht auf der Allgemeinheit liegen, sondern wird auf die Kinderlosen und Kinderarmen umgelegt; deren Lebenshaltung wird beschnitten, wogegen die kinderreichen Familien ihre Lebenshaltung anheben können. Auf diese Weise werden die Lebenshaltungen einander angeglichen; die Deklassierung der kinderreichen Familien wird vermieden oder jedenfalls gemildert. Unmittelbar bezweckt und erreicht ist eine andere *I n z i d e n z* der Belastung; tatsächlich ist anzunehmen, daß die kinderreichen Familien für ihre Kinder mehr aufwenden, während bei den Kinderlosen und Kinderarmen andere, weniger förderungswürdige Verwendungen des Sozialprodukts gekürzt werden.

Stellen wir uns vor, die *g e s a m t e n* Aufwendungen für die Aufzucht des Nachwuchses würden ausgeglichen, dann würde dies bedeuten: den Eltern, die Kinder aufziehen, erwächst daraus keine (finanzielle) Belastung (keine Einschränkung ihrer Lebenshaltung); diejenigen, die keine Kinder aufziehen, »sparen« dadurch nichts (können sich deswegen keine höhere Lebenshaltung leisten). Das ist der interpersonale Effekt, auf den der Familienlastenausgleich unmittelbar abzielt. Ist die Aufzucht der nachwachsenden Generation der wesentliche Beitrag zur Sicherung des eigenen Alters, dann bedeutet dieser Ausgleich, daß nunmehr alle – gleichviel ob sie eigene Kinder haben und aufziehen oder nicht – in gleichem Maß dazu beigetragen haben, die einen »in natura«, die anderen durch Kostenerstattung. In diesem Fall ist es sinnvoll, daß sie auch zu den für das Umlageverfahren der Altersversorgung zu erhebenden Beiträgen gleichmäßig herangezogen werden. Diese gleichmäßige Heranziehung zu den Beiträgen haben wir seit jeher; sie ist aber erst dann gerecht, wenn alle auch an der anderen Leistung gleichmäßig beteiligt sind, wovon wir heute weit entfernt sind. Soll die heutige Praxis gleichmäßiger Beiträge zur sozialen Rentenversicherung rechnerisch gerecht sein, dann setzt sie vollen Ausgleich der vernünftigerweise für die Aufzucht von Kindern aufzuwendenden Beträge voraus. Aus gewichtigen Gründen, die auf anderem Felde liegen und daher hier nicht zu erörtern sind, erscheint ein solcher vollständiger Ausgleich unerwünscht, aber auch eine rechnerisch exakte Gleichbehandlung ist hier wohl fehl am Platze.

Dem, was eine wohlverstandene Gerechtigkeit fordert, ließe sich jedoch auch auf anderem Wege Genüge tun, indem man die Beiträge zur sozialen Rentenversicherung nach der Kinderzahl staffelt (sog. Hamburger Plan). So bietet sich dem Politiker eine reiche Auswahl von Gestaltungsmöglichkeiten an; ohne Familienlastenausgleich aber verstoßen gleiche Beiträge zur Altersversorgung allzu gröblich gegen die Gerechtigkeit. Auf jeden Fall aber bilden Familienlastenausgleich und Altersvorsorge (soziale Rentenversicherung) nur zusammen eine sinnvolle Einheit; jede für sich allein ist ein Teil, dem die Eingliederung ins Ganze fehlt.

Da sowohl die Aufzucht des Nachwuchses als auch die Versorgung der Alten ein reales güterwirtschaftliches Problem ist, sollten sie auch in realen güterwirtschaftlichen, nicht in nominellen monetären Rechnungseinheiten abgerechnet werden; in einer dynamisch-expansiven Wirtschaft wären letztere selbst bei vollkommener Stabilität des Geldwerts mindestens *inter temporär* unbrauchbar. Unsere soziale Rentenversicherung hat sich seit 1957 von der nominellen Rechnungsbasis gelöst, allerdings leider noch nicht konsequent. Für die der Verkopplung von Kindergeld und Altersrente zugrundezuliegende Rechnungseinheit liegt ein interessanter Vorschlag von *W. Schreiber* vor. Im Lichte seiner Anregungen erscheint das Ganze von Familienlastenausgleich und Altersvorsorge als rein intertemporäre Einkommensumverteilung. Diesen Eindruck verstärkt *Schreiber* – offenbar mit voller Absicht – durch die von ihm gewählte Terminologie: das als neues Glied in die Gesellschaft eintretende Kind beginnt als Kreditnehmer, deckt später den in Anspruch genommenen Kredit wieder ab, wird selbst zum Kreditgeber und ruft im Alter diesen Kredit wieder zurück. Erachtet man die von *Schreiber* vorgeschlagene Bemessungsgrundlage und Berechnungsweise als gerechtfertigt – und sie haben zweifellos vieles für sich –, dann ergibt sich über die ganze Länge des Lebens ein durchaus sinnvoller Ausgleich.

Es bedeutet keinen Einwand gegen *Schreiber*, wenn man darauf hinweist, die soziale Rentenversicherung bezwecke doch gerade und erreiche auch tatsächlich einen *inter personalem* Ausgleich zwischen denen, die viele Jahre des Alters (oder der Invalidität) erleben, für die sie in ihrem Arbeitsleben keine ausreichenden Ersparnisse zurücklegen konnten, und anderen, die trotz jahre- und selbst jahrzehntelanger Beitragszahlung nie in den Genuß einer Rente gelangen, weil sie bis zu ihrem Lebensende erwerbstätig blieben. *Schreiber* ist gewiß der

letzte, der das übersähe; insoweit aber unterscheidet sich die soziale Rentenversicherung nicht von irgend einer anderen Versicherung; für jede Versicherung gilt, daß beim einzelnen Versicherten nicht seine Ein- und Auszahlungen (mit oder ohne Zwischenzins) den gleichen Betrag ausmachen, sondern seine Beiträge und die dagegen von der Gefahrengemeinschaft übernommene Wagnistragung einander die Waage halten. Dieses allerdings bei weitem nicht rein durchgeführte Versicherungsprinzip, von dem unsere Altersvorsorge den Namen »Sozialversicherung« trägt, wirkt selbstverständlich interpersonalmverteilend; darin liegt aber keine Begünstigung der einen und keine Benachteiligung der anderen, sondern gerade die Verwirklichung des versicherungsmäßigen Ausgleichs. Versicherung heißt, die Mittel zur Deckung eines Bedarfs, der ungleichmäßig und unberechenbar bei diesen und jenen einzelnen eintritt, in seiner Gesamtgröße aber berechenbar ist, durch gleichmäßige, d. h. nach der Größe des Wagnisses bemessene Beiträge aller in der Gefahrengemeinschaft Zusammengeschlossenen aufbringen. Daß unsere soziale Rentenversicherung wie auch die anderen Zweige unserer Sozialversicherung die Beiträge nicht streng nach der Größe des Wagnisses, sondern in der Hauptsache nach dem u. U. nicht unerheblich davon abweichenden Maßstab der Lohnhöhe bemißt und dadurch eine interpersonale Lastenverschiebung bewirkt, ist ebenso bekannt; die darin liegende Begünstigung derer, die für den Unterhalt von Frau und Kindern aufkommen, bildet einen – allerdings unzulänglichen – Ersatz für den fehlenden Familienlastenausgleich und mildert so ein wenig die oben gerügte Ungerechtigkeit.

Wer auf das im Namen dieser Institution zum Ausdruck kommende Versicherungsmoment abstellt, betont daher mit vollem Recht den interpersonalem Ausgleich zwischen denen, die in größerem oder geringerem Maße in den Genuß von Versicherungsleistungen gelangen, und denjenigen, bei denen der Versicherungsfall nicht eintritt. Allerdings muß er sich dann konsequent bleiben und darf dann nicht, wie es so oft geschieht, diese Institution mit dem Argument bekämpfen, vorteilhafter als kollektive Versicherung wäre individuelles Sparen, und diese seine Behauptung mit Milchmädchenrechnungen belegen wollen. Sparen ohne gleichzeitigen versicherungsmäßigen oder anderen Solidarschutz heißt diejenigen, die das Sparziel nicht erreichen, aus der menschlichen Gesellschaft ausstoßen und dem Hungertod überantworten.

Ist auch der Familienlastenausgleich als versicherungsmäßiger Ausgleich anzusehen? Nach volkstümlicher Auffassung ist Versicherung eine Vorkehrung für Schadensfälle; da Kindersegen kein Schadensfall ist, wäre er *ex definitione* nicht versicherungsfähig. Richtig verstanden ist Versicherung jedoch eine Vorkehrung nicht für Schadens-, sondern ganz allgemein für *Bedarfsfälle*; von dieser Seite her bestünde daher keine Schwierigkeit. Nichtsdestoweniger weckt der Gedanke einer Kindersegens-Versicherung Mißbehagen, und in der Tat muß dem Familienlastenausgleich der Versicherungscharakter abgesprochen werden aus Gründen, die weiter oben in anderem Zusammenhang bereits zur Sprache gekommen sind. Das Kind ist weder »Schadensfall« noch versicherungsmathematisches »Wagnis«. Vielmehr setzen die Eltern durch ihre selbstverantwortliche Entscheidung, ihr freiwilliges Handeln den Bedarfsfall, d. h. legen sich die Verpflichtung auf, das von ihnen gezeugte Kind aufzuziehen, tragen durch die Erfüllung dieser Pflicht zur Sicherung nicht nur des eigenen Alters, sondern *aller* bei und erwerben dadurch, soweit bei ihnen eine *Überleistung* vorliegt, den Anspruch auf *deren* Ausgleich. Darum ist der Familienlastenausgleich keine Versicherung, sondern ein schlichtes Umlageverfahren; jede Umlage aber, bei der die einen aufbringen, was an die anderen ausgeschüttet wird, wirkt *ex definitione* – im Querschnitt – *inter personal*.

Der Familienlastenausgleich – auch wenn er im *Schreiberschen* Sinne mit der Altersversorgung gekoppelt wird – wirkt aber, wie bereits angedeutet, noch in einem anderen Sinne echt *interpersonal* bzw. *interfamiliär*: er beseitigt das heute bestehende Privileg der kinderlosen und kinderarmen Familien, Vermögen zu bilden, und führt so zur breiten Streuung der Vermögen, indem auch diejenigen Familien Vermögen bilden können, bei denen dieses sich im Erbgang auf mehrere Kinder verteilt. Der (echte) Familienlastenausgleich bewirkt *interpersonale* (*interfamiliäre*) Umverteilung nicht nur im *Querschnitt*, sondern auch und gerade im *Längsschnitt* – auf je längere Sicht, um so mehr!